

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 47 Absatz 3 und des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2012 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender § 10a angefügt:

"§ 10a Geltungsbereich

(1) Vom 1. Januar 2013 bis zum Tag der Aufnahme des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg findet anstelle von § 1 Absatz 1 folgende Regelung Anwendung: Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie gelten für Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin-Schönefeld sowie für

Fahrten auf vorherige Bestellung vom Flughafen Berlin-Schönefeld in das Land Berlin. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin zulässig.

(2) Während des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums finden die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung keine Anwendung."

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender  
Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Senator für Stadtent-  
wicklung und Umwelt